

### ERKLÄRUNG

1. Das Vorgehen der staatlichen Organe gegen Demonstranten am 17. Januar 88, die an der Demonstration zu Ehren von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht teilnehmen wollten sowie die in der Folge dieses Ereignisses erfolgten Verhaftungen und Maßnahmen, stehen u.E. im Widerspruch zu den in der Verfassung erklärten Zielen (Art. 8, Abs. 1) und Rechten (vgl. Art. 20, 1; 21, 1; 27 u. 28).
2. Wir sind der Auffassung, daß jeder Mensch das Recht hat, seinen Wohnort frei zu wählen, auch außerhalb der Grenzen des Landes, in dem er geboren wurde oder dessen Staatsangehörigkeit er hat. Wir sind der Auffassung, daß alle Menschen das Recht auf freie und öffentliche Äußerung ihrer Überzeugung haben, sich zu diesem Zweck versammeln (Art. 28, 1) und zusammenschließen dürfen (Art. 29).
3. Wir haben, zusammen mit Berliner Gruppen und Initiativen, die Fürbittgottesdienste und Solidaritätsandachten unterstützt. Wir erkennen darin eine legitime Form der Äußerung des Evangeliums. In ihr und durch sie wurde die evangelische Botschaft des: Liebet einander, gleichwie ich euch geliebt habe, für viele konkret und erfahrbar.
4. Wir unterstützen ohne Einschränkung die Erklärung des Bischofs der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, Dr. Forck, vom 17. Januar 1988 und die Erklärung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg vom 30. Januar 1988.
5. Wir haben großen Respekt vor dem Einsatz aller, die sich um Das Schicksal der Inhaftierten bemüht haben und weiterhin bemühen. Besonders Rechtsanwalt Wolfgang Schnur, Bischof Dr. Forck und Konsistorialpräsident Stolpe danken wir für ihr Engagement.
6. Wir bedauern, daß für uns eine Unterstützung durch die kirchenleitenden Vertretungen anderer Landeskirchen, nicht zu erkennen war. Die aufgetretenen Spannungen sind kein Berliner Problem, sondern gehen alle an, die an der Entwicklung unseres Landes interessiert sind.
7. Wir fordern alle Kirchen in der DDR auf, sich unmißverständlich hinter die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg zu stellen und ihre o.g. Erklärungen (vgl. 4) zu stellen.